

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 18. Mai 1955)

19. Stück

Inhalt: Nr. 98.	Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode	S. 83
Nr. 99.	Gesetz, betreffend den Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen, vom 22. April 1955	S. 83
Nr. 100.	Bekanntmachung zu dem Gesetz, betreffend den Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen, vom 22. April 1955	S. 86
Nr. 101.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Dienstgerichts für die Kirchenbeamten	S. 87
Nr. 102.	Bekanntmachung, betreffend Abdruck des zweiten Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen	S. 87
—	Nachrichten	S. 87

Nr. 98

Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode.

Oldenburg, den 1. April 1955.

Der Oberkirchenrat bringt zur öffentlichen Kenntnis, daß die 35. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu einer Tagung auf

Dienstag, den 12. April 1955

einberufen wird. Die Tagung wird durch einen der Gemeinde zugänglichen Gottesdienst in der St. Lamberti-Kirche in Oldenburg, der um 9.30 Uhr gehalten wird, eingeleitet.

Die Verhandlungen der Synode finden im Saal der Handelskammer in Oldenburg, Moslestraße 4, statt.

Tagessordnung:

1. Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Kirchen in Niedersachsen.

2. Wahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Dienstgerichtes.

Am Ostersonntag, dem 10. April, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 1. April 1955.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.

Nr. 99

Gesetz, betreffend den Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen.

Oldenburg, den 22. April 1955.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Abschluß des am 19. März 1955 in Loccum unterzeichneten, diesem Kirchengesetz angeschlossenen Vertrages mit dem Lande Niedersachsen wird zugestimmt.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

Oldenburg, den 22. April 1955.

Der Oberkirchenrat
D. Gerhard Jacobi D. D.
Bischof.

Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen.

Die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und die Niedersächsische Landesregierung,

im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für den evangelischen Teil der niedersächsischen Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen Land und Landeskirchen zu festigen und zu fördern,

ausgehend von der Tatsache, daß der Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland einerseits und dem Lande andererseits unbestritten in Geltung steht,

und in Würdigung jenes Vertrages als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit beschlossen,

den Vertrag unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu allen Landeskirchen wie folgt zu fassen:

Artikel 1

(1) Das Land Niedersachsen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die evangelischen Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst bleibt öffentlicher Dienst.

Artikel 2

(1) Die Kirchenleitungen und die Landesregierung werden zur Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen erstreben. Sie werden sich jederzeit zu einer Besprechung von Fragen, die ihr Verhältnis zueinander berühren, zur Verfügung stellen.

(2) Die Kirchen werden untereinander eine enge Zusammenarbeit aufnehmen, um ihre Anliegen gegenüber dem Staat einheitlich zu vertreten. Sie werden gemeinsame Bevollmächtigte bestellen und eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung einrichten.

Artikel 3

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Theologische Fakultät an der Universität Göttingen bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät wird der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben.

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Artikel 4

(1) An den Pädagogischen Hochschulen wird den evangelischen Studierenden die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer

Religionspädagogik ermöglicht. Bei der Anstellung der Dozenten für evangelische Religion und Methodik des Religionsunterrichts wird entsprechend Artikel 3 Abs. 2 verfahren. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Zu der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ist für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der zuständigen Landeskirche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuladen. Bei der Feststellung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wirkt der Vertreter der Kirche mit.

Artikel 5

(1) Die Kirchenbehörden und die Landesregierung werden in Durchführung der in den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. September 1954 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 89) festgestellten Grundsätze für das öffentliche Schulwesen und für den Religionsunterricht Bestimmungen über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht und über Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht vereinbaren.

(2) Aber evangelische Privatschulen werden die Kirchenbehörden und die Landesregierung besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 6

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten des Landes werden die örtlich zuständigen evangelischen Pfarrer im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Wird in diesen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pfarrer hauptamtlich eingestellt, so wird der Pfarrer vom Land im Einvernehmen mit der Kirche bestellt. Die Kirche wird in solchem Falle, soweit erforderlich, eine Anstaltsgemeinde errichten und dem Pfarrer das Pfarramt der Anstaltsgemeinde übertragen.

Artikel 7

(1) In das leitende geistliche Amt einer Kirche, dessen Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruht, wird niemand berufen werden, von dem nicht die zuständigen kirchlichen Stellen durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt haben, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Wird das Amt auf Grund einer Wahl oder Berufung durch eine Synode besetzt, so zeigt die Kirche der Landesregierung die Vakanz an und teilt ihr später die Person des neuen Amtsträgers mit. Gleiches gilt für den Kirchenpräsidenten, den Landesuperintendenten und den Präsidenten des Landeskirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Als politische Bedenken im Sinne des Absatzes 1 gelten nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 22) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Kirche und Staat gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeseuchen nach den für Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Artikel 8

(1) Die Kirchen werden einen Geistlichen als Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalten nur anstellen, wenn er

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so wird die Vorschrift des Abs. 1 zu a angewandt.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(4) Das an einer österreichischen staatlichen und an einer deutschsprachigen schweizerischen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als dem theologischen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

(5) Mindestens zwei Wochen vor einer Anstellung nach Abs. 1 oder 2 wird die zuständige kirchliche Behörde der Landesregierung von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Wird der Amtsträger durch eine Synode gewählt, so sind die Personalien der Landesregierung alsbald nach der Wahl mitzuteilen.

Artikel 9

Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

Artikel 10

(1) Kirchliche Gesetze, Notverordnungen und Satzungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen betreffen, sind der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann Einspruch erheben, wenn die Vorschriften eine geordnete Vertretung nicht gewährleisten.

(2) Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das für Niedersachsen in zweiter Instanz zuständige Verwaltungsgericht.

(3) Solange nicht die Einspruchsfrist abgelaufen, auf das Einspruchsrecht verzichtet, der Einspruch zurückgenommen oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig für unbegründet erklärt worden ist, werden die in Abs. 1 genannten Vorschriften nicht in Kraft gesetzt werden.

Artikel 11

(1) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbände acht Wochen vor Ausfertigung der Organisationsurkunde der Landesregierung mitteilen. Falls die Landesregierung Bedenken erhebt, werden die Kirchen ihre Beschlüsse überprüfen. Das gleiche gilt bei Veränderung bestehender kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.

Artikel 12

(1) Die Kirchen und die Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen von den Angehörigen der Kirchen Kirchensteuern zu erheben.

(2) Die Kirchensteuerordnungen und ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze.

(3) Die Kirchen werden sich für die Bemessung der Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) über einen einheitlichen Zuschlagssatz verständigen.

(4) Die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze gelten als genehmigt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die zwischen den Kirchenleitungen und der Landesregierung auf der Grundlage der geltenden Steuersätze vereinbart werden. Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Landeskirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen.

Artikel 13

(1) Auf Antrag der einzelnen Kirchen sind die Festsetzung und die Erhebung der Landeskirchensteuer, soweit sie genehmigt ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in niedersächsischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Landeskirchensteuer nach dem genehmigten Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält als Entschädigung für die auf dem Gebiet der Landeskirchensteuer übernommenen Verwaltungsaufgaben vier vom Hundert des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens. Die Finanzämter erteilen den von den Kirchen benannten Stellen Auskunft über die Kirchensteuer, soweit ihnen die Verwaltung obliegt.

(2) Durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde können die Festsetzung und die Erhebung der Ortskirchensteuern der Gemeinde übertragen werden.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuern und der kirchlichen Gebühren, soweit sie der Vollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, wird auf Antrag der beteiligten Kirchen den Landesbehörden oder, wenn die Gemeinden (Kreise) zustimmen, diesen übertragen.

(4) Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen an Landeskirchensteuer in den Gebieten der einzelnen Landeskirchen einheitlichen Konten zugeführt wird und auf die steuerberechtigten Körperschaften nach Bestimmungen aufgeteilt wird, die mit ihnen vereinbart werden.

Artikel 14

(1) Die Kirchen und ihre Gemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

(2) Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Hausammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen mit der Landesregierung festgesetzt.

Artikel 15

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes gelten auch für die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 16

(1) Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1955 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung jährlich 7 700 000 DM - i. B. Siebenmillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark - (Staatsleistung an die evangelischen Kirchen). Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht erfordert. Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird der Anspruch auf die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 17

(1) Das Land überträgt das Eigentum an staatlichen Gebäuden und Grundstücken, die ausschließlich evangelischen ortskirchlichen Zwecken gewidmet sind, den Kirchen oder, wenn darüber ein Einverständnis zwischen Kirchen und Kirchengemeinden hergestellt ist, den Kirchengemeinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden. Bei der Eigentumsübertragung nach Satz 1 werden Grunderwerbssteuer und Gerichtsgebühren nicht erhoben; das gleiche gilt für die Weiterübertragung von den Kirchen auf die Kirchengemeinden, wenn das Eigentum innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht.

(2) Die Kirchen verzichten auf alle Rechte, die sich auf die bisher kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke des Landes beziehen.

(3) Die Kirchen stellen das Land von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, insbesondere von denen zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden frei.

(4) Als Ausgleich zahlt das Land an die Kirchen einmalig einen Betrag von 5 500 000 DM - i. B. Fünfmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark -.

(5) Der Verzicht der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche auf die Rechte an Gebäude und Grundstück in Wolfenbüttel, Schloßplatz 1-2, wird nur wirksam, wenn das Land das Grundstück in Braunschweig an der Brüdernkirche der Landeskirche überträgt. Kommt die Übertragung nicht zustande, so vermindert sich der in Abs. 4 festgesetzte Betrag um 95 000 DM - i. B. Dreiundneunzigtausend Deutsche Mark -.

Artikel 18

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen in dem Umfang des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Kirchen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke zur Vermeidung der Enteignung Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgeschrieben sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 19

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeeersuchen stattzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung.

Artikel 20

Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalswichtiger Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalspflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und sonstigen Verbände entsprechend verfahren.

Artikel 21

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben.

(2) Die vormalig zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, jetzt zur Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörige Pfarrstelle fiskalischen Patronats Rohlum wird ohne Mitwirkung des Landes besetzt.

(3) Die Prälatur Bursfelde wird auf Vorschlag der Landesregierung durch die zuständige Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Kreise der ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen besetzt. Die Prälaturen Amelungsborn, Königslutter, Marienthal und Riddagsbauhen werden ohne staatliche Mitwirkung durch die zuständigen kirchlichen Behörden besetzt; die Kirchen verzichten auf die Zahlung der Abtspräbenden.

Artikel 22

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beiseitigen.

Artikel 23

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere das preußische Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Gesetzsammlung S. 221); es verbleibt jedoch bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten für Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete gemäß Artikel 17 Abs. 2 bis 4 und 7 jenes Gesetzes.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Kloster Loccum, am 19. März 1955.

Der Landesbischof und Vorsitzende des Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
D. Dr. Johannes Lilje.

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland

Wilhelm Buitkamp

Dr. Berthold Fokken.

Walter Herrenbrück

Die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen
Landeskirche

D. Martin Erdmann.

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg

D. Gerhard Jacobi.

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

Wilhelm Henke.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Hinrich Wilhelm Kopf.

Bekanntmachung zu dem Gesetz, betreffend den Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen, vom 22. April 1955.

Oldenburg, den 22. April 1955.

Zu § 2 des Gesetzes, betreffend den Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen, vom 22. April 1955 und zu Art. 23 des dem Gesetz angeschlossenen Vertrages wird bekanntgegeben, daß die Ratifikationsurkunden des Vertrages am 22. April 1955 in Hannover ausgetauscht worden sind. Der Vertrag tritt somit mit dem 23. April 1955 in Kraft.

Nachstehend werden ferner bekanntgegeben die Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 19. März 1955 sowie eine Erklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten und des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom gleichen Tage.

Oldenburg, den 22. April 1955.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt.

Zusatzvereinbarung zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955.

Zur Durchführung des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom heutigen Tage vereinbaren die Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen und die Niedersächsische Landesregierung:

§ 1 (zu Art. 1 Abs. 2)

Als öffentlicher Dienst bleibt der kirchliche Dienst im bisherigen Umfange anerkannt.

§ 2 (zu Art. 3 Abs. 2)

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an der Theologischen Fakultät angestellt werden soll, wird ein Gutachten in Bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, im Falle der Besetzung des Lehrstuhls für Reformierte Theologie vom Landeskirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland erfordert werden.

(2) Die Landesregierung wird, bevor die Berufung, d. h. das Angebot eines Lehrstuhls ergeht, die zuständige kirchliche Verwaltungsbehörde um ihr Gutachten ersuchen, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät beabsichtigten Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung der Landesregierung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters der Landesregierung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen verloren hatte.

§ 3 (zu Art. 3 Abs. 3)

(1) Die Universitätsprediger werden aus dem Kreise der ordinierten Mitglieder der Fakultät ernannt. Mit ihrer Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

(2) Die Universitätsprediger erhalten eine kirchliche Bestallung. Die Bestallungsurkunde wird bei der Einführung ausgehändigt.

(3) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der Theologischen Fakultät abgehalten wird.

§ 4 (zu Art. 4 Abs. 1)

§ 2 dieser Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 (zu Art. 8 Abs. 5)

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

§ 6 (zu Art. 12 Abs. 4)

(1) Der Beschluß über den Landeskirchensteuersatz gilt als genehmigt (allgemein genehmigter Landeskirchensteuersatz), wenn

1. die Landeskirchensteuer in allen Kirchen als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird,
2. der Zuschlag bei den einzelnen Steuerpflichtigen 10 vom Hundert der Einkommensteuer nicht übersteigt; die Landeskirchensteuer ist auf höchstens 4 vom Hundert des der Einkommensteuerberechnung zugrunde zu legenden Einkommens zu begrenzen; es kann ein Mindestsatz von 3 DM jährlich vorgeschrieben werden.

Wird der Tarif der Einkommensteuer wesentlich geändert, so ist der allgemein genehmigte Landeskirchensteuersatz durch Vereinbarung zwischen den Kirchenleitungen und der Landesregierung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dabei ist der Landeskirchensteuersatz so zu bestimmen, daß die Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs und des neuen Kirchensteuersatzes auf die im letztvergangenen Jahr besteuerten Einkommen das gleiche Landeskirchensteueraufkommen ergibt, wie die Anwendung des bisherigen Einkommensteuertarifs und des bisherigen Kirchensteuersatzes. Die Anpassung findet insoweit nicht statt, als eine Änderung des Einkommensteuertarifs einer Änderung in der Gesamthöhe der Einkommen Rechnung trägt. Dies ist dann anzunehmen, wenn nach der Tarifänderung der prozentuale Anteil der Steuer an dem Gesamtbetrag der Einkommen der gleiche wird, der er bei Schaffung des früheren Tarifs gewesen ist.

(2) Ein Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Steuer als gleichmäßiger Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer bemessen wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag 20 vom Hundert der Meßbeträge nicht übersteigt (allgemein genehmigter Ortskirchensteuersatz nach der Grundsteuer). Ändern sich die Meßzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist der allgemein genehmigte Ortskirchensteuersatz durch Vereinbarung zwischen den Kirchenleitungen und der Landesregierung den veränderten Verhältnissen anzupassen; das gleiche gilt, wenn sich, z. B. durch eine neue Bewertung des Grundbesitzes, die Besteuerungsgrundlage dieser Steuer wesentlich ändert. Dabei ist der Ortskirchensteuersatz so zu bestimmen, daß er etwa ein Zehntel des durchschnittlichen Hebesatzes der niedersächsischen Gemeinden für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt.

(3) Ein Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Erhebung eines Kirchgeldes bestimmt wird, gilt als genehmigt (allgemein genehmigtes Kirchgeld), wenn das Kirchgeld sich in einem Rahmen hält, der zwischen der Landesregierung und den einzelnen Kirchenleitungen vereinbart wird.

§ 7 (zu Art. 13 Abs. 1)

In die Unterlagen, deren die Kirchen und ihre Steuerberechtigten Verbände für die Durchführung der Besteuerung und für die Feststellung ihrer Anteile am Kirchensteueraufkommen bedürfen (einschließlich der Angaben über die Konfessionszugehörigkeit), ist ihnen auf Anfordern von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden Einsicht zu gewähren.

§ 8 (zu Art. 13 Abs. 4)

Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen an Landeskirchensteuer in den Gebieten der einzelnen Landeskirchen einheitlichen Konten zugeführt wird; die Zuflüsse zu den Konten sind in diesem Fall laufend auf die steuerberechtigten Körperschaften aufzuteilen, und zwar nach einem Schlüssel, der jeweils für ein oder mehrere Jahre nach den vorhandenen Unterlagen mit dem Ziel aufgestellt wird, jeder steuerberechtigten Körperschaft die von ihren Angehörigen ausgebrachten Steuerbeträge zuzuführen. Auf Verlangen der beteiligten steuerberechtigten Körperschaften ist die Aufteilung einer kirchlichen Stelle zu überlassen.

§ 9 (zu Art. 16 Abs. 1)

(1) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Anpassung an Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten ist wie folgt vorzunehmen:

1. Berechnungsgrundlage ist die Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Eingangsgruppe des höheren Dienstes) im März 1955.

2. Ausgegangen wird von dem Mittel zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2, dem Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III, Ortsklasse B für einen Beamten mit weniger als 3 zuschlagspflichtigen Kindern und 120 vom Hundert des Jahresbetrages für ein Kind von 13 Jahren. Das sind im März 1955 ein Zwölftel von 11 373,34 DM.

3. Die Staatsleistung wird in dem gleichen Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Befoldung gegenüber der gemäß Ziffer 1 und 2 festgestellten Befoldung erhöht oder vermindert.

§ 10 (zu Art. 17 Abs. 1)

(1) Die Vertragsschließenden werden die Gebäude und Grundstücke, die in das Eigentum der Kirchen übergehen, mit allen Merkmalen gemeinsam festlegen.

(2) Die Universitätskirche in Göttingen bleibt im Eigentum des Landes.

(3) Soweit Gebäude vorhanden sind, die nur zum Teil evangelischen ortskirchlichen Zwecken dienen, soll die Unterhaltungslast, soweit möglich, durch Einzelvereinbarung im Sinne dieses Vertrages geregelt werden.

§ 11 (zu Art. 17 Abs. 3)

(1) Das Land darf ohne Zustimmung der Kirche Verpflichtungen, von denen es freizustellen ist, weder gerichtlich noch außergerichtlich in irgendeiner Weise anerkennen. Wird das Land wegen der genannten Verpflichtungen in einen Rechtsstreit verwickelt, so wird es der Kirche alsbald den Streit verkünden und ihr Einsicht in seine Unterlagen über den Prozeßstoff gewähren. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind dem Land zu erstatten.

(2) Die Kirchen werden sich bemühen, Verträge mit den Berechtigten zustande zu bringen, durch die das Land aus seinen Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten entlassen wird.

§ 12 (zu Art. 17 Abs. 5)

Es besteht Einigkeit darüber, daß das Nutzungsrecht an dem Gebäude des Landeskirchenamtes in Wolfenbüttel, Schloßplatz 1-2; erst errichtet, wenn das in Braunschweig für das Landeskirchenamt zu errichtende Gebäude bezugsfertig ist. Es wird dafür eine Frist von längstens zwei Jahren nach Übertragung des Eigentums an dem Grundstück in Braunschweig, An der Brüdernkirche, vorgesehen.

Kloster Loccum, am 19. März 1955.

Der Landesbischof und Vorsitzende des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D. Dr. Johannes Lilje.

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland

Wilhelm Buitkamp

Walter Herrenbrück

Dr. Berthold Fokken.

Die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

D. Martin Erdmann.

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

D. Gerhard Jacobi.

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Wilhelm Henke.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hinrich Wilhelm Kopf.

Erklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten und des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu Artikel 5 des Vertrages vom 19. März 1955.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
und

der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erklären zu Artikel 5 des vom Lande Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen abgeschlossenen Vertrages vom heutigen Tage, daß es der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unbenommen bleibt, bei den vorgesehenen Vereinbarungen § 31 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. 9. 1954 heranzuziehen.

Loccum, den 19. März 1955.

gez. Hinrich Wilhelm Kopf
gez. D. Gerhard Jacobi.

(Siegel)

Nr. 101

Bekanntmachung, betreffend Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Dienstgerichts für die Kirchenbeamten.

Oldenburg, den 25. April 1955.

Die 35. Synode hat in ihrer Sitzung am 12. April 1955 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienstgerichts für die Kirchenbeamten gewählt:

Mitglieder:

Für den als Mitglied des Dienstgerichts ausgeschiedenen Kirchenrat Höpfen, Goldenstedt:

Kreispfarrer Jacob, Sengwarden;

Ersatzmänner:

Für den aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pfarrer Abel, Alteneß:

Kreispfarrer Heinemeyer, Elsfleth;

für den verstorbenen Amtsrat Michelsen, Oldenburg:

Verwaltungs-Inspr. Hobbie, Oldenburg;

für den aus dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg verzogenen Dr. med. Prenzel, Berne:
Schulrat Dr. Meyer, Westerstede.

Im übrigen wird wegen der Befetzung des Dienstgerichtes auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1951 (R.Gef.= u. V.Bl. XIII, S. 190/191) verwiesen.

Oldenburg, den 25. April 1955.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt.

Nr. 102

Bekanntmachung, betreffend Abdruck des Zweiten Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen.

Oldenburg, den 25. April 1955.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Februar 1955 bringen wir nachstehendes Landesgesetz vom 31. Januar 1955 zum Abdruck.

Mit diesem Gesetz ist die im Artikel 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen vom 20. März 1952 für die Landeskirchensteuer vorgesehene Befristung des Erhebungsverfahrens aufgehoben. (Vgl. R.GBl. XIV S. 10.)

Oldenburg, den 25. April 1955.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt.

Zweites Gesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen. Vom 31. Januar 1955.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen vom 20. März 1952 (Nieders. GBl. S. 19) wird aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 1955.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Kopf

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
Kubel.

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 14. Dezember 1954:

Pfarrer i. R., Kirchenrat Hermann Buch in Hahnenklee (früher Pfarrer in Oldenburg und Wangerode);

am 3. Februar 1955

Pfarrer Karl Hansmann in Delmenhorst;

am 9. April 1955

Pfarrer i. R. August Pleus in Oldenburg (früher Pfarrer in Oldenburg und Dedesdorf).

Ernannt:

mit dem 1. April 1955

Pfarrer Harm Stöver in Minsen gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wardenburg.

Eingeführt:

am 19. Dezember 1954

Pastor Walther Gruel in das Pfarramt Westerstede III.

In den Ruhestand versetzt:

mit dem 15. April 1955

Pfarrer Johannes Wäsche in Sandkrug.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

mit dem 20. Januar 1955

Pfarrer Johannes Wartenjen in Wardenburg, unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Minsen.

Ordiniert:

am 5. Dezember 1954

Pfarrvikar Joachim Hinné in Lemwerder;

am 20. März 1955

Pfarrvikar Hermann NELLE in Oldenburg.

Aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

mit dem 15. April 1955

Pfarrer Heinz Weise in Apen zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in der Ev.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe;

mit dem 30. April 1955

Pfarrer Werner Meinié in Wilhelmshaven-Rüstringen-Bant zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Berlin.

Pfarrer Helmut Pollack in Eckwarden, unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Zum Pfarrvikar ernannt:

mit dem 1. April 1955

Lehrvikar Friedrich Wilhelm Assenbaum in Cloppenburg,
Lehrvikar Ernst Bultmann in Goldenstedt,
Lehrvikar Markus Reinke in Schortens,
Lehrvikar Wolfgang Schley in Ohmstede.

Eingewiesen:

mit dem 1. Dezember 1954

Pfarrvikar Gerhard Ramsauer in Nordenham, ab 1. April 1955 in Hasbergen;

mit dem 3. Januar 1955

Pfarrvikar Dieter Striepling in Jever (R. R. Harms);

mit dem 1. Februar 1955

Vikar Sieghard Deringer in Osterburg;

mit dem 16. März 1955

Pfarrvikar Hermann NELLE in Nordenham,
Pfarrvikar Helmut Wartenjen in Idafehn-West (Schulpraktikum),
Lehrvikar Hans Richters in Großenkneten (Schulpraktikum),
Lehrvikar Wilfried Ferchland in Wilhelmshaven (Heppens),
Lehrvikar Wilhelm Böhmen in Vechta,
Lehrvikar Jürgen Kowalinski in Delmenhorst;

mit dem 1. April 1955

Pfarrvikar Markus Reinke in Schortens,
Lehrvikar Friedrich Kraus in Hasbergen,
Lehrvikar Robert Borghardt im Predigerseminar Braunschweig,
Lehrvikar Karl Dierken im Predigerseminar Braunschweig,
Lehrvikar Friedrich Hinrichs im Predigerseminar Braunschweig,

Lehrvikar Bernhard Menke in Oldenburg (Innere Mission),
Pfarrvikar Anton Günter Serdes in Stollhamm;

mit dem 16. April 1955

Pfarrvikar Werner Heydemann in Zwischenahn.

Beauftragt:

zum 1. Februar 1955

Pfarrer Harm Stöver in Minsen mit der Verwaltung der vakanten II. Pfarrstelle in Wardenburg,
Pastor Ernst Carl, geb. 12. März 1917 in Nürnberg, ordiniert 30. April 1953, zum 16. Februar 1955 mit einer pfarramtlichen Vertretung in Vechta und Bakum, zum 4. April 1955 mit einem pfarramtlichen Dienst in Edewecht;

zum 4. April 1955

Pfarrvikar Klaus Tecklenburg mit der kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinde Eckwarden.

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

am 28. Februar 1955

stud. theol. Wilfried Ferchland in Wilhelmshaven,
stud. theol. Bernhard Menke in Cloppenburg,
stud. theol. Hans Richters in Oldenburg,
stud. theol. Wilhelm Böhmen in Sanderbusch,
stud. theol. Jürgen Kowalinski in Göttingen,
stud. theol. Karl Dierken in Goldenstedt,
stud. theol. Hartwig Ammann in Bremen.

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden:

am 26. Februar 1955

Vikar Hermann NELLE in Oldenburg.

Vermächtnisse:

Die Kirchengemeinde Oldenburg hat folgende Vermächtnisse erhalten:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen durch die Kirchengemeinde:

DM

1. Vermächtnis des Rentners Ludwig Reese, Oldenburg, Staulinie 7, eingez. am 19. 1. 1951 1125,—
2. Vermächtnis der am 10. 3. 1947 beigesetzten Apothekengehilfin Hanna Mallwitz, Oldenburg (Oldb), Hochheideweg 187, eingez. am 27. 1. 1951 220,43
3. Vermächtnis der am 12. 8. 1949 beigesetzten Frau von Baden-Foget, Sophie, geb. Gädeken zu Oldenburg, eingezahlt am 12. 12. 1951 1600,—
4. Vermächtnis des Fred W. Roewekamp, Park development Superwiser in Los Angeles Cal., eingez. am 23. 6. 1952 750,—
5. Vermächtnis des im Jahre 1944 verstorbenen Rentners Theodor Ehlers und seiner 1951 verstorbenen Ehefrau Frieda geb. Franck zu Oldenburg, eing. am 30. 7. 1952 3000,—
6. Vermächtnis des Landgerichtsdirektors a. D. Reinhard Woge, Oldenburg (Oldb), Theaterwall 47, eingez. am 28. 1. 1953 1800,—
7. Vermächtnis der Witwe Tilly Tyedmers, Delmenhorst, Elmeloher Weg 39, eingez. am 6. 4. 1954 400,—
8. Vermächtnis des John H. Wulf, 83 Portage Ave, Detroit, Michigan USA, eingezahlt am 14. 10. 1954 499,79
9. Vermächtnis des am 29. 5. 1952 verstorbenen Obering. a. D. Heinrich Fuhrken, zu Oldenburg, eingez. am 23. 12. 1954 2250,—

Rundschreiben

1954

- September 1 „Barmen heute“
 2 Urlaub in der Bäueralichen Volkshochschule
 3 Praktische Zusammenarbeit Kirche und Schule
 6 Seelsorge an Spätheimkehrern
 8 Wahlen zur Synode
 17 Erntedankfestnummer des Oldenb. Sonntagsblattes
 17 Predigttext für Reformationsfest und Buß- und Bettag
 17 Oldenburger Sonntagsblatt
 18 Kirchlliche Amtshandlungen

Sept.	18	Verkehrsunfälle	4. Bliß, Kathleen	Frauen in den Kirchen der Welt	1954
"	20	Schulgottesdienste am Reformationsfest	5. Wasse, Günter	Die Werke und Einrichtungen der evangelischen Kirche	
"	20	Feier des Erntedankfestes			
"	21	Vorschüsse für Beschaffung von Kraftfahrzeugen	6. Kramp, Willy	Wenn ich es recht bedenke	1954
"	22	Kirchenhortreffen	7. Gollwitzer, Helmut	Zuspruch und Anspruch. Predigten	1954
"	30	Höhe des Pfarrstelleneinkommens	8. Jacobi, Gerhard	Langeweile, Muße und Humor und ihre pastoral-theologische Bedeutung	1952
Oktober	2	Schutz der Berufsbezeichnung „Jugendleiterin“	9. Conzelmann, Hans	Die Mitte der Zeit, Studien zur Theologie des Lukas	1954
"	2	Gesangbuch mit dem Ausdruck „Eigentum der Kirchengemeinde“	10. Böll, Heinrich	Haus ohne Hüter	1954
"	7	Vortrag von Professor D. Gollwitzer	11. Seeberg, Reinhold	Lehrbuch der Dogmengeschichte, 5 Bände	1953
"	8	2. Tagung der Evangelischen Akademie in Dangast	12. Baumgärtel, Friedr.	Verheißung. Zur Frage des ev. Verstandnisses des Alten Testaments	1952
"	9	Evangelisches Siedlungswerk	13. Loewenich, W. von	Luther als Ausleger der Synoptiker	1954
"	25	Gemeindedtag am 7. November	14. Jonas, Hans	Gnosis und spätantiker Geist, Teil 2: Von der Mythologie zur mystischen Philosophie	1954
"	30	Kollekten-Empfehlung	15. Ramlah, Wilhelm	Christentum und Geschichtlichkeit, Die Entstehung des Christentums	1951
November	4	Rüstzeit in Wilhelmshaven vom 21. bis 24. Nov.	16. Cullmann, Oskar	Christus und die Zeit, Die urchristliche Zeit- und Geschichtsauffassung	1948
"	5	Kriegsgefangenen-Gebetswoche	17. Heim, Karl	Glaube und Denken, Philosophische Grundlegung einer christlichen Lebensanschauung	1931
"	12	Gedächtnis der Verstorbenen	18. Oetinger, Friedrich	Partnerschaft, Die Aufgabe der politischen Erziehung	1953
"	13	Glaubensbekenntnis	19. Dehn, Günther	Die Amtshandlungen der Kirche	1950
"	18	„Berliner Bibelwochen“	20. Nicol, Karl	Das Küsteramt in der evangelischen Kirche. Eine Handreichung	1954
"	18	Konfirmandenlisten	21. Bednarik, Karl	Der junge Arbeiter von heute — ein neuer Typ	1953
"	19	Einberufung der Synode	22. Henze, Anton	Kirchliche Kunst der Gegenwart	1954
"	20	Denkschrift betr. Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges	23. Schipper, Fritz	Biblische Geschichten, 2. Band: Altes Testament	1954
"	24	Statistik über Baumaßnahmen	Prelle, Karl		
Dezember	3	Kirchenchronik			
"	6	Altargeräte aus den geräumten Ostgebieten			
"	6	Weihnachtsnummer des Oldenb. Sonntagsblatts			
"	14	Gemeindehelferinnerrüstzeit			
"	16	Steuerbefreiung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen			
"	16	Kollekten			
"	16	Freibetragskarten über Lohnsteuer-Freibeträge			
"	20	Kirchlicher Filmdienst			
"	20	Generalbericht			

Liste der seit dem 1. Oktober 1954 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher.

1. Jetter, Werner	Die Taufe beim jungen Luther	1954
2. Vögler, Heinrich	Ans ist ein Kind geboren. Ein Christusspiel	1954
3. Lüpken, Jocko	Evanston Dokumente	1954